

BStGer RR.2018.238 vom 16. November 2018

Bundesstrafgericht, 2018-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2018.238

FR: TPF RR.2018.238 du 16 novembre 2018

IT: TPF RR.2018.238 del 16 novembre 2018

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Österreich. Ausdehnung der Spezialität (Art. 67 Abs. 2 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Österreich sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1), der zwischen den beiden Staaten abgeschlossene Vertrag vom 13. Juni 1972 über die Ergänzung des EUeR und die Erleichterung seiner Anwendung (Zusatzvertrag; SR 0.351.916.32) sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) massgebend.

E. 1.2

Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangt das schweizerische Landesrecht, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11), zur Anwendung (vgl. Art. 1 Abs. 1 IRSG). Ebenso zur Anwendung kommt vorliegend das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140; 123 E. 1.1 S. 26). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Erstinstanzliche (Schluss-)Verfügungen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden unterliegen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, unmittelbar der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1 und Art. 80e Abs. 1 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 BStGerOR). Der Entscheid des Beschwerdegegners, mit welchem er einer Weiterverwendung von Auskünften in einem

anderen Verfahren zustimmt, stellt eine nach Art. 25 Abs. 1 IRSG anfechtbare Verfügung dar (BBl 1995 III 24; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2010.225 vom 16. Oktober 2012 E. 1.2.2. f.).

- 5 -

Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab der schriftlichen Eröffnung des Entscheids (Art. 12 Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VwVG; Art. 80k IRSG). Die Beschwerde vom 22. August 2018 gegen die Verfügung vom 20. Juli 2018 wurde fristgerecht erhoben.

E. 2.2

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h lit. b IRSG gilt bei der Hausdurchsuchung der jeweilige Eigentümer oder der Mieter, der im Besitz der sichergestellten Unterlagen war (Art. 9a lit. b IRSV; TPF 2007 79 E. 1.6 S. 82; 136 E. 3.1 und 3.3). Das Gleiche gilt nach der Rechtsprechung für Personen, gegen die unmittelbar Zwangsmassnahmen angeordnet wurden (BGE 128 II 221 E. 2.3-2.5; 123 II 153 E. 2b, je m.w.H.).

Vorliegend ist die Legitimation des Beschwerdeführers 1 zur Beschwerdeerhebung im Sinne der obgenannten Rechtsprechung ohne Weiteres zu bejahen, da sich die Verfügung auf die Weiterverwendung von Unterlagen und Daten bezieht, die anlässlich der Hausdurchsuchungen am damaligen Wohnort des Beschwerdeführers 1 und am Sitz der Beschwerdeführerin 2 beschlagnahmt worden sind.

Mit Bezug auf die Beschwerdeführerin 2 ist festzuhalten, dass diese gemäss Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt am 4. September 2017 gelöscht worden ist. Die Löschung führt zum Verlust der Rechtspersönlichkeit der Beschwerdeführerin 2 und zum Untergang ihrer rechtlichen Existenz als Prozesspartei (BGE 132 II 731 E. 3.1; Zirkulationsbeschluss des Kassationsgerichts des Kantons Zürich AA090015 vom 2. Februar 2010, E. II.1.; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 9. Aufl., 2004, N. 444). Auf die im Namen Beschwerdeführerin 2 erhobene Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer 1 rügt eine Verletzung des Spezialitätsprinzips. Das Gesuch der österreichischen Behörden vom 15. bzw. 30. Mai 2018 umschreibe nicht klar, inwiefern der österreichische Untersuchungsausschuss die rechtshilfeweise herausgegebenen Beweismittel ausschliesslich für seinen politischen Zweck benötige. Zudem sei dem Gesuch kein Beweisabschluss beigelegt worden. Damit könne nicht überprüft werden, ob und in

- 6 -

welchem Umfange die beantragten Dokumente tatsächlich vom parlamentarischen Untersuchungsausschuss benötigt würden (act. 1 S. 4 ff.; act. 11 S. 2).

E. 3.2

Der Grundsatz der Spezialität im Sinne von Art. 67 Abs. 1 IRSG verbietet, die durch Rechtshilfe erhaltenen Auskünfte und Schriftstücke im ersuchen- den Staat in Verfahren wegen Taten, bei denen Rechtshilfe nicht zulässig ist, für Ermittlungen zu benützen oder als Beweismittel zu verwenden. Der Spezialitätsvorbehalt soll danach die strafrechtliche Verwendung von Aus- künften zur Verfolgung nicht rechtshilfefähiger Delikte verhindern (BGE 122 II 134 E. 7c/bb). Nicht rechtshilfefähig sind gemäss Art. 3 IRSG Taten mit vorwiegend politischem Charakter, die Verletzung von Pflichten zu militärischen oder ähnlicher Dienstleistung sowie Taten, die auf eine Verkür- zung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheinen oder Vorschriften über wä- rungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Massnahmen verletzen. Dagegen steht Art. 67 Abs. 1 IRSG einer Verwendung der im Rechtshilfeverfahren er- langten Auskünfte für andere als strafrechtliche oder fiskalische Zwecke nicht von vornherein entgegen; eine derartige weitere Verwendung bedarf jedoch regelmässig der Zustimmung des Bundesamtes (Art. 67 Abs. 2 IRSG; BGE 126 II 316 E. 2b).

E. 3.3

Aufgabe des parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist gemäss Art. 53 des österreichischen Bundesverfassungs-Gesetzes vom 19. Dezem- ber 1945 die Untersuchung eines bestimmten abgeschlossenen Vorgangs im Bereich der Vollziehung des Bundes, einschliesslich aller Tätigkeiten von Organen des Bundes, durch die der Bund, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt. Eine Überprüfung der Rechtsprechung ist ausgeschlossen (Abs. 2). Den Er- läuterungen zu Art. 53 des Bundesverfassungs-Gesetzes ist zu entnehmen, dass das Untersuchungsausschussverfahren der Information des Parlamen- tes im Sinne einer Selbstinformation diene. Der Nationalrat erhalte damit die Möglichkeit, Informationen zu erlangen, die zur Wahrnehmung seiner Kontroll- und Gesetzgebungsfunktion notwendig seien. Anders als ein Straf- oder Ver- waltungsverfahren habe ein Untersuchungsausschuss nicht die Erfüllung eines bestimmten Tatbestandes zu prüfen bzw. sich über konkrete Anbrin- gen auszusprechen. Ziel des Untersuchungsausschusses sei die Aufklärung von Vorgängen zu politischen Zwecken. Dem Untersuchungsausschuss komme nicht die Kompetenz zu, die Ausübung des richterlichen Amtes zu kontrollieren und insofern auf die unabhängige Rechtsprechung Einfluss zu nehmen (Kundmachungen BGBl. Nr. 1/1930 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017, S. 6; <https://www.parlament.gv.at/ZUSD/RECHT/UsA-TASCHENBUCH.pdf>).

- 7 -

Beim Untersuchungsausschuss des österreichischen Nationalrats handelt es sich demnach um keine Behörde der Strafjustiz, die ein Strafverfahren durchführen würde. Ein Untersuchungsausschuss und die Justizbehörden sind vielmehr voneinander unabhängig, und das vor dem Untersuchungs- ausschuss geführte Verfahren ist kein Strafverfahren. Es dient nicht rechtli- chen, sondern politischen Zwecken. Für ein derartiges Verfahren darf keine primäre Rechtshilfe geleistet werden. Hingegen hat das Bundesgericht fest- gehalten, dass sekundäre Rechtshilfe für Verfahren vor einem parlamentari- schen Untersuchungsausschuss (dort: des Deutschen Bundestags) zulässig ist, wenn das für das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss einge- reichte Gesuch um Verwendung der bereits übermittelten Informationen den politischen Zweck der Verwendung klar genug umschreibt und das Verfah- ren vor dem Untersuchungsausschuss mit dem strafrechtlichen Verfahren hinreichend konnex ist (BGE 126 II 316 E. 4.a).

E. 3.4

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Untersuchungsgegenstand der parlamentarischen Untersuchung die „Vollziehung des Bundes betreffend das Kampfflugzeugsystem von Anfang 2000 bis Ende 2006“ sei. Zusammenfassend sollen alle Umstände und Erwägungen aufgeklärt werden, die zum Abschluss des Vergleichs im Jahre 2007 betreffend das Kampfflugzeugsystem geführt hätten, über seinen Inhalt und die darauf ergebenden Kosten und Auswirkungen, über Einflussnahmen auf und durch Entscheidungsträger und Spitzenrepräsentanten der Regierungsparteien. Ferner soll aufgeklärt werden, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe von Verkäuferseite Kosten für Provisionen, Vermittlungsgebühren oder sonstige Zahlungen an Dritte in der Preisbildung berücksichtigt oder sonst dem Bund verrechnet worden seien. Auch habe eine Aufklärung über die Informationslage und Entscheidungsgründe der Amtsträger und Bediensteten des Bundes betreffend die wesentlichen Inhalte des Kaufvertrags zu erfolgen. Schliesslich müsse geklärt werden, ob die damalige Bundesregierung dem Untersuchungsausschuss zur Untersuchung aller Abläufe und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Beschaffungsvorgang der Kampfjets in den Jahren 2006 und 2007 Informationen bzw. Akten vorenthalten habe (Verfahrensakten BJ, Lasche 10). Das Bundesministerium für Justiz hielt in seinem Schreiben an das BJ vom 21. April 2017 sodann fest, dass der Untersuchungsausschuss selbst nicht zum Ziel habe, strafrechtliche Ermittlungen durchzuführen, zu ersetzen oder zu ergänzen, sondern die politische Verantwortung für die im Untersuchungsgegenstand genannten Vorgänge zu klären (Verfahrensakten BJ, Lasche 10).

Wie bereits eingangs erwähnt, ermittelten die österreichischen Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit einem von der Republik Österreich abgeschlossenen Gegengeschäftsvertrag im Zuge der Beschaffung von

- 8 -

Kampfflugzeugen. Gemäss Rechtshilfeersuchen sei dieser Vertrag am 1. Juli 2003 zwischen der Republik Österreich und der C. GmbH abgeschlossen worden, mit einem Gegengeschäftsvolumen von EUR 4 Milliarden und einer Laufzeit von 15 Jahren. Für die Erfüllung der Gegengeschäftsverpflichtungen der C. GmbH sei am 14. Juli 2004 im Auftrag der D.-Gruppe die E. LLP mit Sitz in London gegründet worden. Aufgabe der E. LLP sei es gewesen, Geschäfte zwischen Gesellschaften der D.-Gruppe und österreichischen Gesellschaften zu vermitteln. Die E. LLP sei selber nie operativ tätig gewesen. Vielmehr habe sie sich zur entgeltlichen Vermittlung von Gegengeschäften sogenannter "Broker" bedient. Im Rahmen dieser Vermittlungsgeschäfte habe die E. LLP ihren Brokern Beratungshonorare in der Höhe von rund EUR 50 Mio. ausbezahlt. Die Geldmittel dazu habe die E. LLP von der D.-Gruppe erhalten. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die zwischen der E. LLP und den Brokern abgeschlossenen Verträge Scheinverträge gewesen seien, als Grundlage für die Verschiebung von Millionenbeträgen an die E. LLP. Es bestehe der Verdacht, dass die D.-Gruppe versucht habe, über diese Konstruktion letztlich Schmiergeldzahlungen an Unternehmen bzw. Beamte zu leisten (Verfahrensakten BJ, Lasche 1).

Der Untersuchungsausschuss untersucht damit den gleichen Sachverhalt, der bereits Gegenstand des durch die Staatsanwaltschaft Wien geführten Strafverfahrens ist. Das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss ist damit konnex mit dem Strafverfahren der

Staatsanwaltschaft Wien. Damit sind auch die von der Bundesanwaltschaft rechtshilfweise herausgegebenen Beweismittel potentiell erheblich für das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist der in den Gesuchen und deren Beilagen dargestellte Zweck des Verfahrens – nämlich die Klärung der politischen Verantwortung – vor dem Untersuchungsausschuss so klar wie möglich umschrieben. Somit sind die Voraussetzungen erfüllt, um dem Bundesministerium zu bewilligen, die für das Verfahren der Staatsanwaltschaft Wien übermittelten Schriftstücke an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des österreichischen Nationalrates zur dortigen Verwendung weiterzuleiten. Gänzlich unerheblich ist, dass den Gesuchen kein Beweismittelbeschluss beigelegt worden ist.

E. 3.5

Die Rüge der Verletzung des Spezialitätsprinzips geht damit fehl.

E. 4

Soweit der Beschwerdeführer sodann unter dem Titel „Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips/Übermassverbot“ geltend macht, es sei bis heute noch nicht zum Hauptstrafverfahren gekommen und es sei nur ein kleiner Teil der rechtshilfweise an die Staatsanwaltschaft Wien übermittelten Beweisunterlagen verwendet worden (act. 1 S. 7), geht auch dieser Einwand

- 9 -

fehl. Wie bereits ausgeführt, sind die bereits rechtshilfweise übermittelten Unterlagen für das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss potentiell relevant. Ob der Untersuchungsausschuss in seinem Verfahren sämtliche Beweismittel verwenden wird oder nur einen Teil davon, ist im vorliegenden Verfahren ohne Belang.

E. 5

Schliesslich erweist sich auch der in der Duplik pauschal erhobene Einwand, im Falle einer Weiterleitung der Beweisunterlagen an den Untersuchungsausschuss sei das Geheimhaltungsinteresse des Beschwerdeführers konkret gefährdet, als unbegründet. Bei der Abwägung der konkurrierenden Interessen des ersuchenden Staates an der Wahrheitsfindung einerseits und denjenigen des Betroffenen an der Geheimhaltung andererseits ist in Betracht zu ziehen, dass gerade bei der Herausgabe (bzw. Weiterleitung) von Beweismitteln, bei denen ein Konnex zur vorgeworfenen Straftat gegeben ist, das Interesse des rechtshilfeersuchenden Staates dem Geheimhaltungsinteresse vorgeht (BGE 121 II 241 E. 3c).

E. 6

Zusammenfassend erweisen sich alle erhobenen Rügen als unbegründet. Die Beschwerde ist daher vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 6'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe.

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.